

Psychoanalytische Arbeitsgruppe für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie e.V.

SATZUNG

Verabschiedet auf der Gründungsversammlung am 20.02.2006.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 07.10.2009

Präambel

Der Verein „Psychoanalytische Arbeitsgruppe für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ ersetzt die bisherige „Sektion Michael-Balint-Institut“ der Vereinigung analytischer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (VaKJP) – Landesverband Hamburg e.V. – und tritt damit im Hinblick auf das Michael-Balint-Institut die Rechtsnachfolge hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten an.

Dies betrifft insbesondere:

- a) die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit der Freien und Hansestadt Hamburg;
- b) die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg;
- c) die Ärztekammer und die Psychotherapeutenkammer Hamburg;
- d) den Gesellschaftervertrag mit der Psychoanalytischen Arbeitsgemeinschaft Hamburg (PAH) der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung e.V. und dem Arbeitskreis für Psychotherapie (AfP) e.V. am Michael-Balint-Institut;
- e) die Vereinbarungen der Gemeinsamen Kommission für die Sicherstellung der praktischen Tätigkeit gemäß Psychotherapeutengesetz Hamburg;
- f) die Kooperationsverträge mit dem Weiterbildungsverbund Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie Hamburg e.V. (WVKPPH), dem Univ.-Krankenhaus Eppendorf, Abt. für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, dem Katholischen Kinderkrankenhaus Wilhelmstift, Abt. für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, dem Krankenhaus Ginsterhof, Jungerwachsenen Station und dem Kinder- und Jugendpsychologischen und -psychiatrischen Dienst des Amtes für Jugend;
- g) die Verträge mit Ausbildungsteilnehmern/innen, Ausbildungskandidaten/innen, Dozenten/innen, Supervisoren/innen und Lehranalytikern/innen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Psychoanalytische Arbeitsgruppe für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ (PAKJP).
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach der Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ führen.
- (2) Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins besteht:
 - a) in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/innen in analytischer und tiefenpsychologisch fundierter Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie durch curriculare Ausbildungsgänge zum/zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/in nach Maßgabe des Psychotherapeutengesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sowie den gesetzlichen und berufsrechtlichen Regelungen für die Zulassung zur gesetzlichen Krankenversorgung;
 - b) im wissenschaftlichen Austausch und der Fortbildung seiner Mitglieder, u.a. durch Vorträge, Weiterbildungsseminare und Fachtagungen für praktizierende Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/innen und Supervisoren/innen;
 - c) in der Vermittlung von theoretischen, klinischen und methodischen Grundlagen analytischer und tiefenpsychologisch fundierter Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie an Berufsgruppen und Einrichtungen, die mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen befasst sind, z.B. in Form von Vorträgen, Seminaren und curricularen Fort- und Weiterbildungsangeboten;
 - d) der Mitwirkung bei Fragen, die das öffentliche Gesundheitswesen betreffen.
- (2) Wissenschaftliche Grundlage des Vereinszwecks ist die Psychoanalyse, wie sie von Sigmund Freud begründet und von seinen Nachfolgern weiterentwickelt worden ist.
- (3) Die Mitglieder tragen die Ausbildung zum/zur analytischen und tiefenpsychologisch fundierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/in.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnitts des zweiten Teils „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung und Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die eine Ausbildung in analytischer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie an einem von der Ständigen Konferenz der Aus-, Fort- und Weiterbildungsstätten für analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in der Bundesrepublik Deutschland (STÄKO) anerkannten Institut abgeschlossen hat.
- (2) Mitglieder können ferner Personen werden, die eine psychoanalytische Ausbildung an einem DPV- oder DPG-Institut abgeschlossen haben und Mitglied einer entsprechenden Fachgesellschaft sind.
- (3) Mitglieder können im Ausnahmefall Personen werden, die eine anderweitig erworbene psychoanalytische Ausbildung abgeschlossen haben.
- (4) Berechtig, Mitglied des Vereins zu werden, sind außerdem alle Mitglieder der bisherigen „Sektion Michael-Balint-Institut“ der Vereinigung analytischer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (VaKJP) – Landesverband Hamburg e.V.
- (5) Nach schriftlichem Antrag an den Vorstand entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Für die Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres oder durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt bei gröblichem und vorsätzlichem Verstoß gegen die Interessen des Vereins, insbesondere gegen dessen Satzung.

§ 6 Ständige Gäste

Ständige Gäste des Vereins können Personen werden, die aufgrund ihrer praktischen oder wissenschaftlichen Tätigkeit im Sinne des § 2 der Satzung wirken. Ihre Wahl erfolgt durch 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung. Sie werden zu allen öffentlichen Fachveranstaltungen eingeladen. Sie nehmen an der Mitgliederversammlung teil, haben dort aber kein Stimmrecht.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. der Ausbildungsausschuss.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Beschlussfassung und Änderung der Satzung;
 - b) Beschlussfassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung;
 - c) die Wahl, die Entlastung und Abberufung des Vorstandes;
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen;
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern auf Empfehlung des Vorstandes;
 - f) die Diskussion der Jahresberichte des/der Vorsitzenden des Vorstandes, des/der Schatzmeisters/in, des/der Ausbildungsleiters/in und des/der Ambulanzleiters/in;
 - g) die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags und der Honorare;
 - h) die Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr von den Mitgliedern und dem Vorstand satzungsgemäß unterbreitet werden;
 - i) die Wahl des Ausbildungsausschusses;
 - j) die Kriterien der Empfehlung des Ausbildungsausschusses nach § 10 Abs. 6 und die Zulassung der Supervisoren/innen und der Lehranalytiker/innen;
 - k) die Beschlussfassung über Honorare oder Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführung;
 - l) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, können bis drei Wochen vor dem bekannt gegebenen Termin beim Vorstand eingereicht werden und sind zu begründen.
- (4) Der Vorstand kann von sich aus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse vorbehaltlich anderer Satzungsbestimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In Eilfällen kann der Vorstand eine schriftliche Abstimmung über zu begründende Anträge herbeiführen.
- (7) Über Änderungen der Satzung und Ausschlüsse von Mitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich

ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so wird binnen vier Wochen eine weitere Versammlung einberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten ist.
- (9) Der/die gewählte Vertreter/in der Ausbildungskandidaten/innen kann ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, außer bei Personalangelegenheiten.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen:
 - a) dem/der Vorsitzenden;
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem/der Leiter/in der Ambulanz;
 - d) dem/der Leiter/in des Ausbildungsausschusses;
 - e) dem/der Schatzmeister/in.
- (2) Der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen und in geheimer Wahl gewählt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt, die Wiederwahl ist zulässig. Der gewählte Vorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, findet eine Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer statt.
- (4) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung (Vorstand gemäß § 26 BGB) wird wahrgenommen von dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt; im Innenverhältnis sind Stellvertreter und Schatzmeister zur Vertretung nur dann berechtigt, wenn sie hierzu vom Vorsitzenden oder vom Vorstand ermächtigt sind.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit Mitglieder und andere Fachleute für besondere Aufgaben heranziehen.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder des Vereins in berufspolitische Gremien, Kommissionen und Ausschüsse zu entsenden oder einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben, die die Interessen des Vereins oder des Michael-Balint-Instituts betreffen, zu betrauen. Die Auswahl der zu entsendenden Mitglieder, die Dauer der Entsendung sowie die Regelung weiterer Einzelheiten obliegen dem Vorstand.
- (7) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen im Dienste des Vereins. Die Höhe einer angemessenen Aufwandsentschädigung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sollten einzelne Mitglieder des Vereins – unabhängig von ihrer Funktion – durch die Wahrnehmung von Terminen, die mit dem Vorstand abgestimmt sind, Verdienstausschlag haben, kann der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag vorab eine angemessene Honorarausfallvergütung festsetzen.

§ 10 Der Ausbildungsausschuss

- (1) Der Ausbildungsausschuss besteht in der Regel aus sieben, mindestens jedoch aus fünf Mitgliedern, von denen die Mehrheit analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sein sollen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Wahlberechtigt (passiv) sind alle Mitglieder des Vereins sowie sämtliche der PAH angehörenden ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der DPV, die die von der Mitgliederversammlung festgelegten Kriterien erfüllen. Sie können sich selbst bewerben oder von den Vereinsmitgliedern und den Ausbildungskandidaten vorgeschlagen werden.
- (3) Die Wahl der Ausbildungsausschussmitglieder erfolgt für die Dauer von zwei Jahren in der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder des Ausbildungsausschusses wählen eine/n Vorsitzende/n.
- (5) Der Ausbildungsausschuss erarbeitet die Richtlinien der Ausbildung und der Prüfungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und berufsrechtlichen Regelungen für die Zulassung zur gesetzlichen Krankenversorgung sowie den Grundanforderungen der Ständigen Konferenz der Aus- und Weiterbildungsstätten für analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten in der Bundesrepublik Deutschland (STÄKO) in einer institutsinternen Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Sie sind dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (6) Der Ausbildungsausschuss empfiehlt der Mitgliederversammlung die Zulassung der Supervisoren/innen und Lehranalytiker/innen, die für die Ausbildungsteilnehmer/innen und -kandidaten/innen des Instituts tätig werden können.
- (7) Die Ausbildungsteilnehmer/innen und -kandidaten/innen entsenden je eine/n gewählte/n Vertreter/in in den Ausschuss.
- (8) Der/die Leiter/in des Ausbildungsausschusses gibt der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Bericht über seine Tätigkeit.

§ 11 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Psychotherapeuten/innen in analytischer und tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie. Eine Bestimmung hierüber ist bereits im Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung zu treffen.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt in dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die konstituierende Mitgliederversammlung des Vereins sie als seine Satzung beschließt. Die in der Präambel vorgesehene Rechtsnachfolge tritt im Einzelfall in Kraft, soweit ihr die von ihr betroffenen Dritten einschließlich des Landesverbandes Hamburg der Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten e.V. nach den für sie jeweils vorgesehenen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts schriftlich zugestimmt haben.

- (2) Für den Fall der Beanstandung von Satzungsbestandteilen durch das Registergericht oder das Finanzamt für Körperschaften wird der Vorstand ermächtigt, die verlangten Satzungsänderungen vorzunehmen.

Hamburg, den 20.02.2006

Hamburg, den 07.10.2009